

BStGer RR.2014.204 vom 22. Januar 2015

Bundesstrafgericht, 2015-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2014.204

FR: TPF RR.2014.204 du 22 janvier 2015

IT: TPF RR.2014.204 del 22 gennaio 2015

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Griechenland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG). Kontosperrung (Art. 33a IRSV).

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen Griechenland und der Schweiz ist in erster Linie das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUEr, SR 0.351.1) massgebend. Überdies gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 - 62), zur Anwendung, wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateralen Abkommen unberührt bleiben (Art. 48 Abs. 2 SDÜ). Ebenso zur Anwendung kommt vorliegend das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von

- 7 -

Erträgen aus Straftaten (Geldwäschereiübereinkommen, GwUe; SR 0.311.53).

E. 1.2

Soweit das Staatsvertragsrecht bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt, gelangen das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 130 II 337 E. 1; 128 II 355 E. 1; 124 II 180 E. 1a). Das innerstaatliche Recht gilt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 137 IV 33 E. 2.2.2; 136 IV 82, E. 3.1; 133 IV 215 E. 2.1; 129 II 462 E. 1.1, S. 462, je mit weiteren Hinweisen). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c, S. 616 ff., je m.w.H.).

E. 2.1

Die Schlussverfügung der ausführenden kantonalen Behörde oder der ausführenden Bundesbehörde unterliegt der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG). Die entsprechende Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 80k IRSG). Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Als persönlich und direkt betroffen wird im Falle der Herausgabe von Kontoinformationen an den ersuchenden Staat

der jeweilige Kontoinhaber angesehen (Art. 9a lit. a IRSV; Übersicht über die Rechtsprechung in BGE 137 IV 134 E. 5; ZIMMERMANN, La Coopération judiciaire internationale en matière pénale,

E. 2.2

Vorliegend beinhaltet die angefochtene Schlussverfügung die Herausgabe von Bankunterlagen, welche zum einen bereits im Rahmen des nationalen Strafverfahrens ediert worden waren und zum anderen auf Rechtshilfeersuchen hin ediert wurden. Im Sinne der oben erläuterten Rechtsprechung sind die Beschwerdeführerinnen, jeweils mit Bezug auf die sie lautenden Konten und Depots, von der angeordneten Herausgabe im Sinne des Art. 80h lit. b IRSG persönlich und direkt betroffen (Art. 9a lit. a IRSV). Was

- 8 -

die angeordnete Aufrechterhaltung der Kontosperrungen anbelangt, sind die beiden Beschwerdeführerinnen als Inhaberinnen der gesperrten Konten jeweils hinsichtlich des auf sie lautenden Kontos ebenfalls im Sinne des Art. 80h lit. b IRSG persönlich und direkt betroffen (Art. 9a lit. a IRSV) und damit beschwerdelegitimiert. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

3. Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen grundsätzlich mit freier Kognition. Sie ist aber nicht verpflichtet, nach weiteren der Rechtshilfe allenfalls entgegenstehenden Gründen zu forschen, die aus der Beschwerde nicht hervorgehen (BGE 123 II 134 E. 1d S. 136 f.; 122 II 367 E. 2d S. 372, mit Hinweisen).

Ebenso wenig muss sich die urteilende Instanz nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004, E. 5.2, mit weiteren Hinweisen).

E. 4

Aufl., Bern/Brüssel 2014, N. 526). Wurden aufgrund eines schweizerischen Strafverfahrens Kontounterlagen ediert, hat das Bundesgericht den Kontoinhaber ohne weiteres in Bezug auf die rechtshilfweise Herausgabe dieser Unterlagen als beschwerdelegitimiert erachtet (vgl. beispielsweise Urteil des Bundesgerichts 1A.3/2004 vom 3. Mai 2004, E. 2.2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.228 vom 25. Februar 2014, E. 2.2.2).

E. 4.1

Mit Bezug auf die Herausgabe der Bankunterlagen rügen die Beschwerdeführerinnen zunächst, die Beschwerdegegnerin habe sie nie eingeladen, an der Ausscheidung teilzunehmen und Einwendungen zu erheben, und sie habe ihnen auch nie Frist angesetzt, um solche Einwendungen in das Verfahren einzubringen (act. 1 S. 10).

E. 4.2

Die ausführende Behörde muss dem Berechtigten vorgängig an den Erlass der Schlussverfügung die Gelegenheit geben, sich zum Rechtshilfeersuchen zu äussern und unter Angabe der Gründe geltend zu machen, welche Unterlagen etwa in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips nicht herauszugeben sind (vgl. Art. 30 Abs. 1 VwVG; BGE

130 II 14 E. 4.3 S. 16; 126 II 258 E. 9b/aa S. 262; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.24 vom 8. Mai 2007, E. 3.1).

E. 4.3

Mit zwei separaten Schreiben vom 18. März 2014 an den gemeinsamen Rechtsvertreter gab die Beschwerdegegnerin beiden Beschwerdeführerinnen

- 9 -

nen Gelegenheit, bis zum 7. April 2014 allfällige Einwände gegen eine Übermittlung der Unterlagen an die ersuchende Behörde geltend zu machen (s. supra lit. J). Sie wies darauf hin, dass ohne Antwort innert Frist aufgrund der Akten entschieden und eine Schlussverfügung erlassen werde. Soweit die Beschwerdeführerinnen der beabsichtigten Herausgabe der Unterlagen zustimmen würden (Art. 80c IRSG), ersuchte die Beschwerdegegnerin um Rücksendung des angehängten Talons innerhalb der gleichen Frist (Verfahrensakten Bundesanwaltschaft, pag. 14.200-0014, 14.100-0014). Mit Schreiben vom 2. Mai 2014 erinnerte die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerinnen an ihr Schreiben vom 18. März 2014 und ersuchte sie nochmals, dazu Stellung zu nehmen oder gegebenenfalls die beigelegten Talons unterzeichnet zu retournieren (Verfahrensakten Bundesanwaltschaft, pag. 14.100-0020). Mit Schreiben vom 5. Mai 2014 teilte der Rechtsvertreter der beiden Beschwerdeführerinnen mit, er sei nicht in der Lage, von den relevanten Personen Instruktionen einzuholen, weshalb er darum bete, aufgrund der Akten zu entscheiden und eine Schlussverfügung zu erlassen (Verfahrensakten Bundesanwaltschaft, pag. 14.100-0023).

E. 4.4

Bei dieser Ausgangslage erweist sich der Einwand der Beschwerdeführerinnen, die Beschwerdegegnerin habe deren Mitwirkungsrechte verletzt, als gänzlich unbegründet.

E. 5.1

In einem weiteren Punkt bringen die Beschwerdeführerinnen vor, die Schlussverfügung enthalte keine sorgfältig begründete Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen zur Herausgabe. Der Hinweis, die Bankbeziehungen bzw. die fraglichen Gutschriften stünden in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit den in Griechenland vorgeworfenen Tathandlungen, sei effektiv eine Nicht-Begründung (act. 1 S. 10).

E. 5.2

Der in Art. 29 Abs. 2 BV verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör durch eine angemessene Begründung wird im Bereich der internationalen Rechtshilfe durch Verweis in Art. 12 Abs. 1 IRSG auf Art. 29 ff. VwVG konkretisiert, welche sowohl in Verfahren vor den Bundesbehörden als auch vor kantonalen Behörden zur Anwendung gelangen (ZIMMERMANN, a.a.O., N. 486 f. i.V.m. N. 472). Das Recht auf eine begründete Verfügung respektive einen begründeten Entscheid bedeutet, dass die Begründung den Entscheid für die Partei verständlich machen und ihr erlauben muss, ihn zu akzeptieren oder anzufechten (PETER POPP, Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, Basel 2001, S. 320 N. 470). Bei Abschluss des

- 10 -

Rechtshilfeverfahrens durch eine Verfügung ist die Begründungspflicht auch im IRSG erwähnt (Art. 80d). Die Behörde muss die Vorbringen des Betroffenen sorgfältig und

ernsthaft prüfen und in der Entscheidungsfindung berücksichtigen. Die Überlegungen, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt, müssen daher wenigstens kurz genannt werden. Dies bedeutet indessen nicht, dass sich diese ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Die Behörde hat demnach in der Begründung ihres Entscheids diejenigen Argumente aufzuführen, die tatsächlich ihrem Entscheid zugrunde liegen (BGE 126 I 97 E. 2b; s. auch supra Ziff. 3).

Das Recht angehört zu werden, ist formeller Natur. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch die ausführende Behörde führt nicht automatisch zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Nach der Rechtsprechung kann eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geheilt werden, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die, wie die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, über die gleiche Überprüfungsbefugnis wie die ausführende Behörde verfügt (vgl. BGE 124 II 132 E. 2d m.w.H.; TPF 2009 49 E. 4.4; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2007.50 vom 6. August 2007, E. 3.2; RR.2010.31 vom 14. April 2010, E. 5.2.2; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 472).

E. 5.3

Entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerinnen äussert sich die angefochtene Schlussverfügung zum Sachzusammenhang zwischen der griechischen Strafuntersuchung und den zu übermittelnden Bankunterlagen sowie zur Verhältnismässigkeit der beantragten Rechtshilfemassnahme in zeitlicher Hinsicht (s. act. 1.1 S. 4 f.). Auch wenn die Begründung knapp ausgefallen ist, hat die Beschwerdegegnerin in ihrem Entscheid in Einklang mit den vorerwähnten Anforderungen die wesentlichen Überlegungen genannt, von denen sie sich leiten liess und worauf sie sich stützte. Der Begründungspflicht wurde somit Folge geleistet, eine sachgerechte Anfechtung war jedenfalls möglich. Ob diese Überlegungen zutreffend sind und inhaltlich für den Entscheid ausreichen, was vorliegend von den Beschwerdeführerinnen bestritten wird, ist nicht eine Frage des rechtlichen Gehörs, sondern betrifft den Entscheid in seinem materiellen Gehalt. Demnach liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Die Rüge ist folglich un begründet.

- 11 -

E. 6.1

Mit Bezug auf die Aufrechterhaltung der Kontosperrungen und die Herausgabe der Bankunterlagen rügen die Beschwerdeführerinnen, es fehle der Sachzusammenhang zwischen den fraglichen Konten und dem in Griechenland untersuchten Sachverhalt und das Verhältnismässigkeitsprinzip sei verletzt. Sie bringen im Einzelnen Folgendes vor:

Die Familie C. sei vermögend und in Griechenland sehr bekannt. C. sei auch in der Geschäftswelt äusserst angesehen. Er leide aber an der Krankheit MS, weshalb er sein ganzes Vermögen so habe strukturieren wollen und nach wie vor strukturieren möchte, dass seine Familie abgesichert sei. Vor diesem Hintergrund seien auch der Trust sowie die Gründung der eigenen Gesellschaften zu sehen. Der Trust sowie die Beschwerdeführerinnen selber seien in das griechische Strafverfahren nicht involviert (act. 1 S. 6).

Die Beschwerdeführerin 2 sei am 11. November 2009 gegründet und das Kapital von CHF 2 Mio. bereits am 3. November 2009 einbezahlt worden. Das griechische Strafverfahren

beziehe sich demgegenüber auf Verhaltensweisen und Vorgänge ab Anfang 2010 bis Januar 2011. Daraus ergebe sich, dass Gründung und Einzahlung des Gründungskapitals, aber auch die beinahe ein Jahr nach Gründung der Auffanggesellschaft der Bank D. erfolgte Transaktion vom 2. August 2012, weit ausserhalb des relevanten und von den griechischen Behörden ersuchten Zeitraums liegen würden. Zudem hätten auch die Einzahlenden keinen Bezug zum fraglichen Sachverhalt, geschweige denn einen ausreichend engen Zusammenhang (act. 1 S. 7). Es fehle der Sperre dieses Kontos offensichtlich an jeder Relevanz, weshalb sie unzulässig sei (act. 1 S. 7 f.).

Dasselbe gelte grundsätzlich auch für das Konto der Beschwerdeführerin 1. Auch wenn die Beschwerdeführerin 1 erst im Januar 2010 und damit während des fraglichen Zeitraumes gegründet worden sei und das Gründungskapital im Umfang von wiederum CHF 2 Mio. einbezahlt worden sei, so sei doch zu beachten, dass auch diesbezüglich ein ausreichend enger Zusammenhang mit dem untersuchten Sachverhalt fehle (act. 1 S. 8). C. habe noch vor der Gründung der Beschwerdeführerin 2, das heisse vor November 2009, beschlossen, aus dem Trust die dafür nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Auch wenn die Beschwerdeführerin 1 tatsächlich erst im Januar 2010 gegründet worden sei, so hätten sich die dafür nötigen Mittel schon lange vorher beim Trust befunden. Es sei zudem darauf hinzuweisen, dass nur schon die relativ tiefen Beträge, um die es bei diesen Konten gehe, indizieren würden, dass kein Zusammenhang zum Verfahren in Grie-

- 12 -

chenland bestehen könne, da es dort um die Gewährung von mehreren Krediten im jeweils zweistelligen Millionenbereich gehe (act. 1 S. 8). Demgegenüber handle es sich bei den im Rahmen der Gründung der Beschwerdeführerinnen einbezahlten Beträgen von jeweils CHF 2 Mio. um Summen, welche C. aus seinem bestehenden Vermögen zu leisten im Stand gewesen sei bzw. geleistet habe und dafür offensichtlich nicht auf Kredite der Bank D. angewiesen gewesen sei (act. 1 S. 8). Aus diesem Grund fehle es am nötigen Zusammenhang und letztendlich an der Relevanz. Im Übrigen würden auch die Kontounterlagen zeigen, dass kaum nennenswerte Transaktionen über dieses Konto stattgefunden hätten, die einen nötigen Zusammenhang doch noch herzustellen geeignet wären. Evident seien im Wesentlichen Belastungen. Die fragliche Kontosperrung sei daher unzulässig (act. 1 S. 9).

Die in Griechenland untersuchten Kreditvergaben seien alle zwischen 4. Januar 2010 und 31. Januar 2011 und nicht vor November 2009 erfolgt (act. 1 S. 11). Es sei somit ein Ding der Unmöglichkeit, dass die für die Gründung der Beschwerdeführerin 2 einbezahlten CHF 2 Mio. mit den im griechischen Strafverfahren untersuchten Begebenheiten in Verbindungen stehen könnten. Insofern seien die Dokumente nicht herauszugeben, weil sie für das ausländische Strafverfahren mit Sicherheit nicht erheblich seien. Zudem würden auch die während des massgeblichen Zeitraums getätigten Transaktionen die völlige Bedeutungslosigkeit des Kontos und damit der herauszugebenden Unterlagen aufzeigen. Daraus folge, dass diese Unterlagen keineswegs geeignet seien, die Umstände der Kreditvergaben zu klären. Die Beschwerdegegnerin hätte dies entsprechend prüfen müssen. Die Beschwerdegegner habe nebst der Verletzung der Teilnahmerechte der Beschwerdeführerinnen ihre Ausscheidungspflicht und daraus folgend das Prinzip der Verhältnismässigkeit verletzt, weil die Herausgabe von völlig irrelevanten Dokumenten unverhältnismässig sei. Ferner seien die einverlangten Dokumente mit Bezug auf die Bankbeziehung der Beschwerdeführerin 2 mit der Bank E. offensichtlich irrelevant und

deshalb nicht her- auszugeben (act. 1 S. 11).

E. 6.2

Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (ZIMMERMANN, a.a.O., N. 717 ff., mit Verweisen auf die Rechtsprechung; DONATSCH/HEIMGARTNER/SIMONEK, Internationale Rechtshilfe, Zürich/Basel/Genf 2011, S. 61 ff.; POPP, a.a.O., N. 404; siehe statt vieler zuletzt u. a. auch den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2014.143-144 vom 6. November 2014, E. 4.3). Dabei kann die internationale Zusammenarbeit nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und of-

- 13 -

fensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung ("fishing expedition") erscheint (BGE 136 IV 82 E. 4.1 S. 85; 134 II 318 E. 6.4; 129 II 462 E. 5.3 S. 467 f.). Ob die verlangten Auskünfte für das Strafverfahren im ersuchenden Staat nötig oder nützlich sind, ist eine Frage, deren Beantwortung grundsätzlich dem Ermessen der Behörden dieses Staates anheimgestellt ist. Da der ersuchte Staat im Allgemeinen nicht über die Mittel verfügt, die es ihm erlauben würden, sich über die Zweckmässigkeit bestimmter Beweise im ausländischen Verfahren auszusprechen, hat er insoweit die Würdigung der mit der Untersuchung befassten Behörde nicht durch seine eigene zu ersetzen und ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können; nicht zu übermitteln sind nur diejenigen Akten, die für das ausländische Strafverfahren mit Sicherheit nicht erheblich sind (sog. potentielle Erheblichkeit; BGE 128 II 407 E. 6.3.1 S. 423; 122 II 367 E. 2c; TPF 2009 161 E. 5.1 S. 163 m.w.H.). Hierbei ist auch zu beachten, dass für das ausländische Strafverfahren nicht nur belastende, sondern auch entlastende Beweismittel von Bedeutung sein können, um einen bestehenden Verdacht allenfalls widerlegen zu können (TPF 2011 97 E. 5.1 S. 106 m.w.H.). Dabei darf die ersuchte Rechtshilfebehörde über ein im Rechtshilfeersuchen gestelltes Begehren nicht hinausgehen (Übermassverbot; BGE 136 IV 82 E. 4.1 S. 85 f.). Die Rechtsprechung hat diesen Grundsatz derweil insofern präzisiert, als das Rechtshilfeersuchen nach Massgabe des Zwecks der angestrebten Rechtshilfe weit ausgelegt werden kann, solange alle Voraussetzungen für die Gewährung der Rechtshilfe erfüllt sind. Auf diese Weise kann eine andernfalls notwendige Ergänzung des Rechtshilfeersuchens vermieden werden (BGE 136 IV 82 E. 4.1 S. 86; vgl. zum Ganzen auch TPF 2009 161 E. 5.1 S. 164). Zielt das Rechtshilfeersuchen auf die Ermittlung ab, auf welchem Weg Geldmittel möglicherweise strafbarer Herkunft verschoben worden sind, so sind die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, die von Gesellschaften und über Konten getätigt worden sind, welche in die Angelegenheit verwickelt sind (BGE 129 II 462 E. 5.3 S. 468; TPF 2011 97 E. 5.1 S. 106 m.w.H.).

Es ist allerdings auch Sache des von der Rechtshilfemassnahme Betroffenen, klar und genau aufzuzeigen, inwiefern die zu übermittelnden Unterlagen und Auskünfte den Rahmen des Ersuchens überschreiten oder für das ausländische Verfahren von keinerlei Interesse sein sollen (BGE 122 II 367 E. 2c S. 371 f.). Er hat die Obliegenheit, schon im Stadium der Ausführung des Ersuchens (bzw. der erstinstanzlichen Rechtshilfeverfügung) an der sachgerechten Ausscheidung beschlagnahmter Dokumente nötigenfalls

mitzuwirken, allfällige Einwände gegen die Weiterleitung einzelner Aktenstücke (bzw. Passagen daraus), welche für die Strafuntersuchung offensichtlich entbehrlich sind, im Rahmen seiner Parteirechte gegenüber der ausführenden Behörde rechtzeitig und konkret darzulegen und diese Einwände auch ausreichend zu begründen. Dies gilt besonders bei einer komplexen Untersuchung mit zahlreichen Akten. Die Beschwerdeinstanz forscht nicht von sich aus nach Aktenstücken, die im ausländischen Verfahren (mit Sicherheit) nicht erheblich sein könnten (BGE 130 II 14 E. 4.3 S. 16; 126 II 258 E. 9b/aa S. 262; Urteile des Bundesgerichts 1A.223/2006 vom 2. April 2007, E. 4.1, sowie 1A.184/2004 vom 22. April 2005, E. 3.1).

E. 6.3

Zunächst ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerinnen ihrer vorgeannten Obliegenheit im Rechtshilfeverfahren nicht nachgekommen sind. Abgesehen davon würden sie mit ihren Vorbringen ohnehin nicht durchdringen. Wie einleitend ausgeführt, wird dem Hauptbeschuldigten C. gemäss dem Rechtshilfeersuchen samt Ergänzungen vorgeworfen, dass die ungesicherten Kredite der Bank D. an Gesellschaften gewährt worden seien, an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein soll. In Übereinstimmung mit den zu übermittelnden Kontounterlagen werden sodann die Verbindungen zwischen den beiden Beschwerdeführerinnen und dem Hauptbeschuldigten C. sowie dessen Gesellschaften dargelegt. Wirtschaftlich Berechtigter der Konten der Beschwerdeführerinnen bei der Bank E. ist gemäss den streitigen Eröffnungsunterlagen C. Die Kontounterlagen, welche die Bank E. zum Teil bereits ihrer Verdachtsmeldung beigelegt hatte, zeigen, dass die Gründung der beiden Beschwerdeführerinnen und namentlich die Einzahlung des Gründungskapitals von je CHF 2 Mio. auf die Konten der Beschwerdeführerinnen wenige Monate vor oder während des Deliktszeitraums gemäss dem Ergänzungsersuchen erfolgte. Der Verdacht, dass die Beschwerdeführerinnen und deren Konten im Zusammenhang mit den in Griechenland untersuchten Vorwürfe stehen könnten, liegt somit auf der Hand, auch wenn einstweilen kein eindeutiger Rückschluss von den Vermögenswerten auf eine Straftat gezogen und eine legale Herkunft der Gelder auch nicht ausgeschlossen werden kann. Gerade zur Ermittlung, auf welchem Weg die Geldmittel möglicherweise strafbarer Herkunft verschoben worden sind, sind die griechischen Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich über alle Transaktionen über die dem Beschuldigten direkt oder indirekt zuzurechnenden Konten zu informieren. Dies gilt auch für Transaktionen nach der eigentlichen Deliktsperiode, sind solche doch u.a. auch geeignet, deliktische Verbindungen zwischen Mittätern aufzuzeigen und die Herkunft der Vermögenswerte zu dokumentieren. Daraus folgt, dass die zu übermittelnden Kontounterlagen für das ausländische Strafverfahren von Interesse sind. Was die Beschwerdeführerinnen dagegen vor-

bringen, beruht lediglich auf ihrer Gegendarstellung und vermag nicht, die potentielle Erheblichkeit der betreffenden Bankunterlagen zu beseitigen. Schliesslich ist den Beschwerdeführerinnen entgegenzuhalten, dass für das ausländische Strafverfahren nicht nur belastende, sondern auch entlastende Beweismittel von Bedeutung sein können, um einen bestehenden Verdacht allenfalls zu widerlegen (TPF 2011 97 E. 5.1 S. 106 m.w.H.). Die Herausgabe der in Frage stehenden Bankunterlagen an die ersuchende Behörde verletzt somit das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht, weshalb sich die Beschwerde in diesem Punkt

ebenfalls als unbegründet erweist.

E. 6.4

Die beantragten Kontosperrungen werden damit begründet, dass die darauf befindlichen Geldbeträge dem Hauptbeschuldigten C. zuzuordnen seien und deshalb mutmasslich strafbarer Herkunft sein könnten. Als solche haben sie grundsätzlich beschlagnahmt zu bleiben bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Einziehungs- bzw. Rückerstattungsentscheidungs des ersuchenden Staates bzw. bis der ersuchende Staat mitteilt, dass ein solcher Entscheid nicht mehr erfolgen kann (vgl. Art. 33a IRSV). Darauf bezugnehmend wurden in Disp. Ziff. 3 der angefochtenen Schlussverfügung die Sperren hinsichtlich der Konten der Beschwerdeführerinnen aufrechterhalten (act. 1.1). Dem Umstand, dass es sich lediglich um einen Bruchteil des Schadens handelt, kommt keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Dass die Vermögenswerte auf den gesperrten Konten ganz oder zum Teil mit der verfolgten Straftat offensichtlich in keinem Zusammenhang stehen, haben die Beschwerdeführerinnen mit ihren Bestreitungen und ihrer Gegendarstellung nicht aufgezeigt. Solches ist auch nicht zu erkennen. Die Ermittlungen in Griechenland werden zeigen müssen, ob es sich bei den beschlagnahmten Kontovermögen um Gelder strafbarer Herkunft handelt. Bis die Frage im griechischen Strafverfahren geklärt ist, muss die Kontosperrung gemäss Art. 33a IRSV aufrecht erhalten bleiben. Diese besteht erst seit dem 4. Juli 2012, was keine unverhältnismässige Dauer darstellt. Nach dem Gesagten erweisen sich auch die Rügen hinsichtlich der Verhältnismässigkeit der angefochtenen Kontosperrungen als unbegründet.

E. 7

Weitere Rechtshilf Hindernisse wurden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde unbegründet und ist daher vollumfänglich abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführerinnen kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt das Reglement des Bun-

- 16 -

desstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung (Art. 53 Abs. 2 lit. a, Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 63 Abs. 4bis lit. b und Abs. 5 VwVG sowie Art. 8 Abs. 3 lit. b BStKR). Es rechtfertigt sich vorliegend, die Gebühr auf insgesamt Fr. 8'000.-- festzusetzen und den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

- 17 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.